

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde
in Belgien – Emmausgemeinde, VOG

zur Prävention von und zum Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch und sexualisierter Gewalt



I.	Vorworte der Pfarrerin und der Vorsitzenden des Presbyteriums	3
II.	Einleitung.....	3
III.	Was wollen wir erreichen?.....	6
IV.	Besonderheiten der Emmausgemeinde.....	6
V.	Struktur in der Kinder- und Jugendarbeit in der Emmausgemeinde	7
VI.	Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	8
VII.	Präventionsmaßnahmen	9
VIII.	Beschwerdewege	12
IX.	Qualitätsmanagement.....	12
X.	Anhänge	14
	Anhang 1.....	15
	Anhang 2.....	16
	Anhang 3.....	19
	Anhang 4.....	20
	Anhang 5.....	21
	Anhang 6.....	22
	Anhang 7.....	24

I. Vorworte

- *Vorwort von Pfarrerin Katja Baumann*

Es verstört und erschreckt uns, dass Kinder und Jugendliche Missbrauch und sexualisierte Gewalt im Kontext von Kirche und Gemeinde erleben. Darüber muss gesprochen und darf nicht geschwiegen werden. Zur Aufarbeitung und Wiedergutmachung gehört auch die aktive Präventionsarbeit, um Missbrauch zu verhindern. Als Pfarrerin der Emmausgemeinde stelle ich mich dieser Aufgabe. Im Presbyterium habe ich an der Erarbeitung eines Schutzkonzepts mitgewirkt, das nun aktiv umgesetzt wird und breites Bewusstsein für dieses wichtige Thema in unserer Gemeinde schaffen soll.

Als Gemeinde ist es für uns zentral, die Würde jedes Menschen zu achten, weil er nach Gottes Ebenbild geschaffen ist. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Personen vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt darf keinen Raum in unserer Gemeinde haben.

Wir wollen Menschen, ganz besonders Kindern und Jugendlichen, stattdessen sichere Räume bieten, in denen sie Glaubenserfahrungen machen können, Zugewandtheit und Wohlwollen erleben und Begleitung und Lebenshilfe bekommen. Die Verkündigung der frohen Botschaft bedeutet für uns vor allem, dass Gott den Menschen in Liebe zugewandt ist. Kinder stellt Gott unter besonderen Schutz, segnet sie und stellt sie als Glaubensvorbilder dar. Wir wollen Kindern und Jugendlichen einen sicheren Rahmen schaffen, in dem Nähe, Gemeinschaft und Glaube geteilt und erlebt werden können.

Ich weiß dabei um die Möglichkeit, dass ein Risiko für Verletzungen, Bosheit und Fehler besteht, wo Menschen einander begegnen. Dem wollen wir mit einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit begegnen. Wo es zu Grenzüberschreitungen oder gar Übergriffen kommt, unterstützen wir aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, um zu verhindern, dass sie verschwiegen werden.

So soll Gott als Schutz und Schild vor Bösem erfahrbar werden und diese Gemeinde als Werkzeug seiner Liebe und seines Friedens gebrauchen können.

In unserem Verhaltenskodex, den alle hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtet sind, wird deutlich, wie dieses Schutzkonzept in unserer täglichen Arbeit konkret wird.

- *Vorwort der Vorsitzenden des Presbyteriums Sabine Tiedje*

„Die Gemeinde [möchte] ein Treffpunkt für Menschen aller Altersgruppen sein und in diesem Sinne den übergreifenden Dialog und das gegenseitige Verständnis füreinander fördern. Alle sind eingeladen, sich gemeinsam mit anderen an der Gestaltung des Gemeindelebens zu beteiligen. Kinder und Jugendliche liegen unserer Gemeinde besonders am Herzen. Sie sollen an den Glauben und die christlichen Werte herangeführt werden.“ *Gemeindekonzeption der Emmausgemeinde, 2023*

Es ist uns als Presbyterium immer eine Freude, dass viele Familien mit Kindern und Jugendlichen zu unserer Gemeinde gehören, dass sie die vielfältigen Angebote wahrnehmen und das Gemeindeleben mitgestalten.

Alle, die zur Gemeinde gehören oder als Besucher:innen in die Gemeinde kommen, sollen dabei wissen, dass uns die Achtung und Bewahrung ihrer Würde und Integrität sehr wichtig sind und wir jede Form der Grenzüberschreitung und des Missbrauchs verhindern möchten. Wir möchten als Gemeinde allen die vertrauensvolle Umgebung bieten, die notwendig ist, um unsere Vorstellung von Gemeinde, wie sie in unserer Gemeindekonzeption dargestellt ist, auch zu verwirklichen.

Dies ist auch in der Vergangenheit allen Presbyterien wie auch den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ein wichtiges Anliegen gewesen, ohne dass dies ausdrücklich in einem Schutzkonzept schriftlich fixiert wurde.

Im aktuellen Leitungsgremium sind wir nach gründlicher Diskussion zu der Überzeugung gelangt, dass es im Sinne eines größtmöglichen Vertrauens und der Sicherheit für alle, die eines Schutzes bedürfen ist, klare Regeln für ein achtsames und respektvolles Miteinander und für den Umgang mit Regelverletzungen transparent festzulegen.

Der Dank gilt hierbei insbesondere Herrn Dr. Rudolf Mögele, der als Mitglied des Presbyteriums die zuständige Arbeitsgruppe geleitet und das jetzt vorliegende Schutzkonzept vorbereitet hat.

II. Einleitung

Wer sind wir und wie organisiert sich die Gemeinde?

Kirchlicher Kontext

Die Emmausgemeinde ist eine von vielen deutschsprachigen, evangelischen Auslandsgemeinden weltweit. Als solche besitzt sie zwar Selbständigkeit und ist nicht Teil der EKD. Sie ist jedoch durch den Vertrag vom 25.3.2012 eng mit der EKD verbunden. Diese unterstützt die Emmausgemeinde in vielerlei Hinsicht, insbesondere durch die Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Darüber hinaus ist die Gemeinde durch den Vertrag vom 23.1.1985 mit der VPKB affiliert.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde

Unsere Pfarrer und Pfarrerinnen werden nach ihrer Wahl durch die Gemeinde von der EKD entsandt. Sie unterstehen nach Maßgabe der Anstellungsververeinbarung der Dienstaufsicht der Gemeinde und der EKD.

Die anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Gemeinde nach belgischem Arbeitsrecht angestellt und unterstehen ihrer Dienstaufsicht. Das gilt für die seit 1.3.2025 von der Emmausgemeinde angestellte Gemeindepädagogin ebenso wie für die Gemeindesekretärin/Buchhalterin, den Kantor und den Hausmeister.

Ehrenamtliche Funktionsträger der Gemeinde

Im Hinblick auf ihre Teilnahme am belgischen Rechtsverkehr wird die Gemeinde als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VOG) tätig. Sie wird von ihrem Verwaltungsorgan vertreten, das aus vier Mitgliedern besteht. Näheres ist in der Satzung der VOG geregelt.

Die Kirchengemeinde wird von einem Presbyterium geleitet, das von der Gemeinde-

versammlung gewählt wird. Ihm gehören bis zu zehn gewählte, ehrenamtlich tätige Mitglieder sowie die jeweiligen Pfarrerrinnen und Pfarrer an. Näheres regelt die Gemeindeordnung.

Darüber hinaus betätigen sich zahlreiche Gemeindemitglieder in ehrenamtlichen Funktionen am Gemeindeleben.

Rechtlicher Rahmen für das Schutzkonzept für die deutschsprachige Auslandsgemeinde in Brüssel

Als rechtlich selbständige deutschsprachige Auslandsgemeinde mit Sitz in Brüssel gelten für uns die belgischen Gesetze. Dazu gehören vor allem die einschlägigen Bestimmungen des Code Pénal, die erst 2022 novelliert wurden.¹ Hinweise dazu finden sich auf der Website der belgischen Justiz: https://justice.belgium.be/fr/themes/securite_et_criminalite/infractions_sexuelles

Aufgrund der vertraglichen Verbindung zur EKD fühlen wir uns den dort geltenden Vorgaben verpflichtet. Zu diesen gehören in erster Linie das Abstinenz- und Abstandsgebot für Pfarrerrinnen und Pfarrer (§ 31b PfDG-EKD),² die Gewaltschutzrichtlinie der EKD³ und die von den evangelischen Landeskirchen erlassenen Regeln wie etwa das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland⁴ und das dort entwickelte Rahmenschutzkonzept⁵ oder das Präventionsgesetz der Nordkirche⁶ und die dort erarbeitete Handreichung „Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Schutzkonzepte“.⁷ Schließlich liegt uns an der angemessenen Berücksichtigung der in der VPKB geltenden Standards.⁸

¹ Loi modifiant le Code pénal [et relative à la compétence d'ester en justice,] en ce qui concerne le droit pénal sexuel v. 21.3.2022, in Kraft seit 2.5.2024, siehe Website der belgischen Justiz <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2022/03/21/2022031330/justel>, und der Circulaire 9 juin 2022 Droit pénal sexuel, Website der belgischen Justiz https://justice.belgium.be/fr/document/circulaire_9_juin_2022_droit_penal_sexuel.

² „§31b

Abstinenz- und Abstandsgebot

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnissen, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(2) Im Rahmen von § 58 Absatz 2 können Anordnungen ergehen, ein Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, die notwendige Distanz zu verletzen. Die Anordnungen können insbesondere darauf abzielen, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten oder Kontakte zu bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden.“

³ Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019, ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25, <https://www.ekd.de/gewaltschutzrichtlinie-81005.htm>.

⁴ Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG) vom 15. Januar 2020, KAbI. S. 45, <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>.

⁵ Rahmenschutzkonzept „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“ der Evangelischen Kirche im Rheinland, file:///C:/Users/Rudi/Downloads/Rahmenschutzkonzept-2021_Intranet.pdf.

⁶ Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018, KAbI. S. 238.

⁷ Siehe Website der Nordkirche <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/praevention/fortbildungen-detail/praeventionsbeauftragte-stabsstelle-zoom-einfuehrung-in-schutzkonzept-arbeit-termin-7/>.

⁸ S. Website der VPKB <https://fr.protestant.link/?s=abus> / <https://fr.protestant.link/en-cas-dabus-ce-quil-faut-faire-et-ne-pas-faire/>

III. Was wollen wir erreichen?

Als Auslandsgemeinde ist es unsere Hauptaufgabe, religiöse, seelische und geistige Heimat zu sein. Wir möchten für Menschen da sein, die aus den unterschiedlichsten Gründen in Brüssel und Belgien sind, für immer, für einige Jahre oder nur zu Besuch. Die Möglichkeit, evangelische Gottesdienste in deutscher Sprache zu feiern und Seelsorge in der eigenen Muttersprache zu erfahren, spielt dabei eine zentrale Rolle.

Wir sind stolz darauf, dass unsere Gemeinde insbesondere für Kinder und Jugendliche ein geschützter Raum ist, in dem sie sich unter Wahrung ihrer Integrität geistlich und menschlich entfalten können. Dass dies in der evangelischen Kirche nicht überall und zu jeder Zeit selbstverständlich war und ist, haben uns Berichte von Gewalt und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit schmerzlich vor Augen geführt.⁹

Umso mehr liegt uns daran, dass Kinder und Jugendliche unsere Gemeinde als Raum christlicher Werte, offener und freundlicher Begegnung und vielfältiger Entwicklungsmöglichkeiten erleben. Dieses Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen soll dazu beitragen, diesen geschützten Rahmen zu konsolidieren, dauerhaft zu erhalten und fortzuschreiben.

IV. Besonderheiten der Emmausgemeinde

Als Auslandsgemeinde ist die Emmausgemeinde nicht auf einen bestimmten, örtlich begrenzten Sprengel beschränkt: Gemeindemitglied kann werden, wer in Belgien lebt und sich der Gemeinde zugehörig fühlt. Dies trifft in der Regel auf deutschsprachige Protestanten aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Belgien zu, die in Brüssel und Umgebung wohnen.

Unsere Gemeinde ist u.a. geprägt durch viele Familien mit Kindern. Doch auch die ältere Generation ist vertreten, weil sich nicht wenige Gemeindemitglieder entschließen, nach ihrer Pensionierung in Brüssel und Umgebung zu bleiben. Junge Erwachsene verlassen Brüssel in der Regel nach dem Abitur und sind daher in der Gemeinde weniger vertreten.

Ein Teil unserer Gemeindemitglieder ist längerfristig in Belgien ansässig. Die Kinder dieser Familien besuchen oft eine der Europaschulen oder eine belgische Schule. Andere sind für einige Jahre nach Belgien entsandt und verlassen unsere Gemeinde dann wieder. Viele dieser Familien schicken ihre Kinder auf die «Internationale Deutsche Schule Brüssel».

Diese Situation prägt die Emmausgemeinde insofern, als sich die Gemeinde zwar durchaus durch eine gewisse Kontinuität auszeichnet, gleichzeitig aber „brüsseltypisch“ immer wieder Menschen mit den ihnen eigenen Prägungen, Ideen und Bedürfnissen zu uns stoßen oder die Gemeinde verlassen.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich durch die vielen beruflichen Kontakte der Gemeindemitglieder untereinander: ein überdurchschnittlich großer Teil arbeitet in den oder im Umfeld der EU-Institutionen.

Als deutschsprachige evangelische Kirchengemeinde in Brüssel sind wir ein Ort, an

⁹ Siehe insbesondere die ForuM-Studie, 2024, <https://www.forum-studie.de/>

dem deutschsprachige Gottesdienste gefeiert und christliche Traditionen aus dem deutschsprachigen Raum gepflegt werden. Dazu gehören z.B. der Martinsumzug und der alljährliche Adventsbasar. Auch unsere pastorale Arbeit und Liturgie sind weniger durch das belgische Umfeld als vor allem durch die unterschiedlichen Traditionen und Gepflogenheiten des deutschen Protestantismus geprägt.

In der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten wir an vielen Stellen eng mit der deutschsprachigen katholischen St. Paulus-Gemeinde zusammen. Viele ökumenische Angebote werden dabei schwerpunktmäßig von der einen oder anderen Gemeinde getragen und durchgeführt – auch wenn Angehörige beider Gemeinden dazu eingeladen sind.

Unsere Kinder- und Jugendarbeit wird wesentlich von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleistet. Dabei handelt es sich in der Regel um Eltern, die sich für ihre Kinder engagieren. Das bringt in manchen Bereichen einen häufigen Wechsel derjenigen mit sich, die Verantwortung in einem bestimmten Bereich übernehmen: Sind die Kinder aus einem Angebot „herausgewachsen“, geben in vielen Fällen auch ihre Eltern die Verantwortung wieder ab.

V. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit der Emmausgemeinde

Die Emmausgemeinde ist keine Territorialgemeinde. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist der Weg in unser Gemeindehaus oftmals weit und kann daher in der Regel nicht allein bewältigt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde konzentriert sich daher auf die Wochenenden und auf « Blockveranstaltungen ». In manchen Bereichen gibt es eine hohe Fluktuation im Team der Betreuerinnen und Betreuer.

Die Vorbereitung auf die Konfirmation bildet zusammen mit der Ökumenischen Kinderkirche und dem Kinderbibeltag einen wichtigen Teil unserer Kinder- und Jugendarbeit. Dabei sehen wir nicht nur die Konfirmandinnen und Konfirmanden, sondern auch die Jugendlichen, die bereits Leitungsaufgaben übernehmen, als Zielgruppe: Sie sollen ebenso im Glauben und für ihr Leben gestärkt werden.

Hier sind die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit genannt, die von der Emmausgemeinde getragen werden. Viele Veranstaltungen begreifen wir als ökumenische Unternehmungen, auch wenn die Vorbereitung nicht immer ökumenisch abläuft: sie sind auch für katholische Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen – so wie es umgekehrt Veranstaltungen in der St. Paulus-Gemeinde gibt, zu denen auch Kinder und Jugendliche aus unserer Gemeinde eingeladen sind.

Zu den laufenden Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Emmausgemeinde gehören:

- Kindergottesdienst
- Konfirmationsvorbereitung
- Konfirmation
- Ökumenische Kinderkirche (ÖKiKi)
- Kinderbibeltag

- Kinder- und Jugendwochenenden, Jugendfahrten, Lebenswochen
- Sommerlager
- Jugendtreff
- Ökumenischer Posaunenchor und Jungbläser
- Kinderchor
- Jugendkochkurse
- Bastel- und andere Treffen

VI. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wenn wir davon sprechen, für Kinder und Jugendliche geschützte Räume zu gewährleisten und zu erhalten, so bedeutet dies, dass wir sie als „Schutzbefohlene“ sehen, die wir nicht nur vor strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt und Missbrauch, sondern vor jeglicher Form von Grenzverletzung in Form unangemessener Verhaltensweisen und Übergriffen schützen wollen.

Unter diesen Begriffen verstehen wir folgendes:¹⁰

Grenzverletzung

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und / oder körperlich ausdrücken kann. Die 'Unangemessenheit' bemisst sich nicht nur anhand objektiver Kriterien, sondern auch anhand des subjektiven Erlebens der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen muss besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung mit Schutzbefohlenen gelten. Potentielle Täterinnen und Täter nutzen in ihrer Strategie bewusst den 'Graubereich' von Grenzverletzungen, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

Übergriffe

Im Unterschied zu 'Grenzverletzungen' geschehen 'Übergriffe' niemals unbeabsichtigt. 'Übergriffig' handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann oder will.

Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet - nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch

¹⁰ Vgl. Institutionelles Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen am Kolleg St. Blasien.

wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täterin/Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Dieser wurde von Täter oder Täterin durch systematische 'Beziehungsarbeit' gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir alle rechtswidrigen Taten und ggf. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie z.B. Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung an einen Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen oder an einem fremden Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

VII. Präventionsmaßnahmen

Die in der Emmausgemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen werden ihnen anvertraut. Damit tragen sie eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben sie auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen stehen daher bei der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen folgende Regeln im Mittelpunkt:

- Sie begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Sie achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Sie stärken ihre Persönlichkeit.
- Sie nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Sie respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Sie gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Um den Schutz von Kinder- und Jugendlichen in der Emmausgemeinde zu gewährleisten, werden folgende Präventionsmaßnahmen praktiziert, überprüft und fortentwickelt:

- Regelungen für hauptamtliche und ehrenamtlich Tätige,
- ein für alle haupt- und ehrenamtlich Tätige geltender Verhaltenskodex
- Aus- und Fortbildungen

1. Regelungen für hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige

a) Die Emmausgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

Bei der Auswahl, Einstellung, Bestellung und Begleitung von hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen ist diese Eignung zu überprüfen. Sie ist eine wesentliche Aufgabe der Personalführung.

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert. Alle haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräfte, die in unserer Kirchgemeinde mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden entsprechend geschult

Diese Maßnahmen verstehen sich nicht als Ausdruck des Misstrauens der Gemeinde gegen die in ihr haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen, sondern als Ausdruck ihrer gemeindlichen Fürsorgepflicht. Zum einen muss deutlich werden, dass die Gemeinde die Prävention von Missbrauchsfällen ernst nimmt. Zum anderen soll allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die Unterstützung der Gemeinde angeboten werden.

b) Für eine Einstellung in der Emmausgemeinde als hauptamtlich Tätige(n) kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die in einem Zusammenhang zu sexuell übergriffigem Verhalten, sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt steht.

Diese Vorgaben gelten auch für ehrenamtliche Tätige.

c) Alle **hauptamtlichen Mitarbeiter*innen** sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach im Abstand von fünf Jahren einen **Auszug aus dem Strafregister** (extrait du casier judiciaire) vorzulegen, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate sein darf.¹¹

Zu Beginn der Tätigkeit müssen außerdem der **Verhaltenskodex** (Anhang 2) und die **Selbstauskunftserklärung (Anhang 3)** unterschrieben werden. Weiter sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen aufgefordert, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben.

d) **Ehrenamtlich Tätige** erhalten am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Kirchgemeinde (**Anhang 2**) und unterzeichnen diesen. Ebenso ist von allen ehrenamtlich Tätigen, eine Selbstauskunftserklärung (**Anhang 3**) auszufüllen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz legen auch ehrenamtlich Tätige zu Beginn ihrer Tätigkeit und dann alle 5 Jahre einen Auszug aus dem Strafregister vor.

In **Anhang 4** wird festgelegt, hinsichtlich welcher Kontaktarten und Aufgabenbereiche auch für ehrenamtlich Tätige die Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister erfor-

¹¹ Bei Einstellungen unmittelbar aus Deutschland ist ein unbeschränktes Führungszeugnis vorzulegen.

derlich ist.

Für die ehrenamtlich Tätigen erfolgt die Überprüfung des Auszugs aus dem Strafregister direkt bei Beginn der Tätigkeit. Für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Überprüfung von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsorgans der ASBL vorgenommen. Sie beinhaltet auch die Teilnahme an den jeweils notwendigen Schulungen.

e) In Fällen eines begründeten Verdachts auf Missbrauch, auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot sind hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige zur Meldung verpflichtet.¹²

2. Verhaltenskodex

Kernstück dieses Schutzkonzepts ist der Verhaltenskodex der Emmausgemeinde (**Anhang 2**). Er dient dazu, in der Gemeinde einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur zu gewährleisten.

Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich dazu, diese Verhaltensregeln zum achtsamen Umgang miteinander anzuerkennen. Weiter bietet er für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Atmosphäre des Vertrauens
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Auftreten und Wortwahl / Kommunikationsstrukturen
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Zulässigkeit von Geschenken
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Konsequenzen bei der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

3. Aus- und Fortbildungen

Alle Personen, die in der Emmausgemeinde mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) **Präventionsschulungen** besuchen. Einmal im Jahr sind den in der Emmausgemeinde ehrenamtlich Tätigen Schulungsmöglichkeiten anzubieten.

Die Schulungen sind wichtig, da viele Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder

¹² S. § 6 Nr. 7 und § 8 Abs. 1 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD.

und Jugendliche auch deshalb geschehen konnten, weil die Menschen im Umfeld nicht das nötige Wissen über diese, lange Zeit totgeschwiegene Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen hatten, und weil bei ihnen kein Bewusstsein dafür vorhanden war. Es fehlte vielfach auch aus falsch verstandener Scham an einer Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit bei diesem Thema.

VIII. Beschwerdewege

Als ein weiteres Element dieses Schutzkonzepts schafft die Emmausgemeinde Melde- und Beschwerdewege und weist alle Gemeindemitglieder auf vorhandene Beschwerdewege hin. Diese Beschwerdewege werden so formuliert, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene schnell erfassen können, welche Melde- und Beschwerdewege es in unserer Gemeinde gibt. Gleiches gilt für die internen und externen Beratungsangebote,

In den im **Anhang 5** beigefügten Handlungsleitfäden sind typische Situationen, die sich als Grenzverletzung, Übergriff oder als Fälle von Missbrauch oder sexualisierter Gewalt erweisen können, benannt, und es werden Handlungsoptionen für die Betroffenen aufgezeigt. Darüber hinaus werden Hilfsangebote für Betroffene benannt (**Anhang 7**).

Das Presbyterium bestimmt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei zentrale Vertrauenspersonen, die bei Verdacht auf eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Fälle von Missbrauch oder sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde eingeschaltet werden können. Sie sollen nach Möglichkeit keine aktive haupt- oder ehrenamtliche Funktion in der Gemeinde innehaben.

Die zentralen Vertrauenspersonen sollen bei Fragen und Problemen zum Thema für Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als interne „Ansprechstellen“ zur Verfügung stehen. Damit haben sie eine wichtige Funktion im Sinne des Beschwerdemanagements. Wird ein Fall von sexualisierter Gewalt vermutet, sollen die Vertrauenspersonen zu einem angemessenen Umgang mit der Situation beitragen. Dadurch soll die Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen erhöht werden.

Die Gemeinde ermöglicht neu ernannten Vertrauenspersonen die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.

IX. Qualitätsmanagement

In den einzelnen Abschnitten dieses Schutzkonzeptes werden Abläufe beschrieben und Regelungen genannt, nach denen Gremien, Gruppen und in der Gemeinde tätige Einzelpersonen das Schutzkonzept umsetzen:

- Verhaltenskodex
- Personalauswahl und Personalentwicklung von ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen
- Vorlage von Auszügen aus dem Strafregister
- Selbstauskunftserklärung
- Aus- und Fortbildung

- Beschwerdewege

Das Qualitätsmanagement dient dazu, die Wirksamkeit dieser Abläufe und Regelungen des Schutzkonzepts feststellen und überprüfen zu können.

Zum einen wird nach Annahme dieses Schutzkonzepts ein **Aktionsplan** erstellt, der die zur Umsetzung des Konzepts nötigen Schritte enthält und die dafür Verantwortlichen benennt. Seine Durchführung wird achtzehn Monate nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes überprüft.

Zum anderen werden alle Abläufe und Vorgaben drei Jahre nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes und danach alle fünf Jahre **überprüft**. Nach einem Vorfall oder bei Strukturveränderungen erfolgt eine unmittelbare Überprüfung.

Den Überprüfungen liegt folgender Fragenkatalog zugrunde:

- Werden die Abläufe tatsächlich durchgeführt?
- Werden die Regelungen eingehalten?
- Erfolgen die notwendigen Dokumentationen?
- Wie erfolgte die Bearbeitung konkreter Fälle?
- Sind alle Dokumente auf dem aktuellen Stand?
- Gibt es Rückmeldungen?
- Was muss verbessert werden?

Die Überprüfungen erfolgen durch die zentrale Ansprechperson in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium.

X. Anhänge

1. Konkrete Ansprechpartner in den Gruppen (jeweils neuster Stand)
2. Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Emmausgemeinde / Brüssel
3. Selbstauskunftserklärung
4. Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
5. Handlungsleitfäden
6. Dokumentationsbogen
7. Beschwerdewege, Ansprechpartner und Hilfsangebote

Anhang 1

Konkrete Ansprechpartner in den Gruppen

	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
Konfirmandenunterricht	Pfarrerin Katja Baumann
Kinder- und Jugendwochenenden, Jugendfahrten,	Katja Koloska
Kinderbibeltag	Anne Jaeger
Jugendtreff	Katja Koloska
Kinderchor	Carina Faber
Ökumenischer Posaunenchor/Jungbläser	Johannes Reitze-Landau
Ökumenische Kinderkirche (ÖKiKi)	Anne Jäger
Easy Sing	Simone Lünenbürger
Bastel- und andere Treffen	...
Kindergottesdienst	Katja Koloska
Krippenspiel	Pfarrerin Katja Baumann, Katja Koloska

Für **ökumenische Veranstaltungen**, die federführend von der St. Paulus Gemeinde durchgeführt werden, wenden Sie sich bitte an das dortige Sekretariat: Email sekretariat@sankt-paulus.eu, Tel. 02/737 11 40

Anhang 2

Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Emmaugemeinde / Brüssel

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Emmaugemeinde / Brüssel, die in ihrem Tätigkeitsfeld in der Kirchengemeinde Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Voraussetzung, dass eine Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden kann. Das Dokument wird datenschutzkonform in den Akten der Emmaugemeinde aufbewahrt.

Zielsetzung einer solchen Erklärung ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen an erste Stelle zu setzen und eine Haltung zu etablieren, bei der Bedürfnisse und Grenzen respektiert werden. Wenn Situationen entstehen, die von den unten aufgeführten Regelungen abweichen müssen, dann ist dies transparent für alle Beteiligten zu erklären und in jedem Fall mit den verantwortlichen Hauptamtlichen zu besprechen.

Name, Vorname	
Anschrift	
Tätigkeit in der Emmaugemeinde/Brüssel	

Atmosphäre des Vertrauens

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.
- Wir arbeiten immer daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.
- Wir sorgen für ein Klima des „offenen Ohres“.
- Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie deren Intimsphäre werden respektiert.

Das bedeutet für uns,

- dass wir offen, wertschätzend und sensibel miteinander umgehen.

- dass wir die vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit verstehen und diese niemals ausnutzen.
- dass die Kinder und Jugendlichen sich mit uns sicher und geborgen fühlen und sich niemals z.B. in einer 1:1 Situation bedrängt fühlen sollen.
- dass wir verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Kinder und Jugendliche umgehen.

Angemessenheit von Auftreten und Wortwahl / Kommunikationsstrukturen

Das bedeutet für uns,

- dass wir auf eine angemessene und respektierende Wortwahl und Sprache achten.
- dass wir uns bewusst sind, dass wir mit unseren Wertvorstellungen und unserem äußeren Erscheinungsbild (z.B. Kleidung) als Vorbild dienen.
- dass wir eine altersgerechte Sprache wählen.
- dass wir Kommunikationsstrukturen transparent und niemals manipulativ gestalten.

Angemessenheit von Körperkontakt

Das bedeutet für uns,

- dass wir das Recht, Körperkontakt abzulehnen, sehr ernst nehmen und sensibel damit umgehen.
- dass Trösten oder eine angemessene Umarmung sein dürfen.
- dass Körperkontakt immer freiwillig ist.
- dass nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Leiter*innen „Nein“ sagen dürfen.
- dass wir bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und in Krankheitsfällen insbesondere bei Körperkontakt vorsichtig agieren.

Beachtung der Intimsphäre

Das bedeutet für uns,

- dass wir nach Geschlechtern und zwischen Betreuungspersonen und Teilnehmern jeweils getrennte Schlafbereiche bei Freizeiten und Übernachtungen einrichten.
- dass wir die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen z.B. in Dusch-, Wickel-, oder Pflegesituationen achten und uns dafür einsetzen, beschämende Situationen in jeder Hinsicht zu vermeiden.
- dass es kein gemeinsames Duschen von Kindern und Erwachsenen

und nur nach den Geschlechtern getrennt gibt.

- dass wir z.B. bei Freizeiten anklopfen, bevor wir ein Zimmer betreten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir veröffentlichen Bildmaterial von Personen nicht unerlaubt und ohne Absprache.
- Wir beachten die Datenschutzrichtlinien und ggf. veranstaltungsbezogene interne Regelungen der Kirchengemeinde.
- Wir sehen unsere besondere Verantwortung, wenn während unserer Arbeit persönliche Informationen über Kinder und Jugendliche in sozialen Medien verbreitet werden.

Zulässigkeit von Geschenken

- Wir dürfen Geschenke mit angemessenem Wert als wertschätzende Geste annehmen.
- Diese Geste soll transparent erfolgen.
- Wir machen uns nicht von Geschenken abhängig.
- Wir teilen Geschenke im Team so auf, dass alle gleichbehandelt werden.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Freizeiten und Reisen werden Kinder und Jugendliche, wenn möglich, von einer ausreichenden Anzahl qualifizierter erwachsener Bezugspersonen, im Idealfall von Frauen und Männern, begleitet.
- Qualifizierte Erwachsene, die Kinder und Jugendliche auf Fahrten und Reisen begleiten, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, eine Präventionsschulung besucht sowie den vorliegenden Verhaltenskodex inklusive Selbstauskunftserklärung unterschrieben

Konsequenzen bei der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Bei der Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodexes gibt es abgestufte Konsequenzen: In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Beendigung der Tätigkeit.

Ort und Datum

Unterschrift

Anhang 3

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname	
Anschrift	
Tätigkeit in der Emmausgemein- de/Brüssel	

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten oder abgeschlossenen Ermittlungsverfahren aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Wenn ich in der Emmausgemeinde ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind oder den/die Jugendliche(n) auszuüben.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind oder dem/der Jugendlichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann.
- Das beobachtete Verhalten /die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat von der zentralen Ansprechperson der Emmausgemeinde.
- Wenn ich zum Schluss komme, dass das beobachtete Verhalten /die beobachtete Situation die Annahme eines begründeten Verdachts auf Missbrauch oder sexualisierte Gewalt rechtfertigt, informiere ich die zentrale Vertrauensperson der Gemeinde.
- Wenn ich anonym oder außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontakt Daten auf den Aushängen in den Gebäuden der Kirchengemeinde sowie auf der Internetseite der Emmausgemeinde/Brüssel.

Ort und Datum

Unterschrift

Anhang 4

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für einen Auszug aus dem Strafregister	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre) z.B. Konfirmationsvorbereitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten oder Wochenenden mit gemeinsamen Übernachtungen, z.B. Konfi- und Jugendwochenenden, Sommerlager.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; es ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit wie z.B. Krippenspiel, Kindergottesdienst, ÖKiKi.	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was **tun** ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von einer Grenzverletzung in Form unangemessener Verhaltensweisen und Übergriffen berichtet?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) stellen **und** keine „Warum“-Fragen **verwenden!**

Keine **logischen Erklärungen** einfordern!

Keinen **Druck** ausüben!

Keine **unhaltbaren** Versprechen **oder Zusagen abgeben!** Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken **und den jungen Menschen ermutigen sich** anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, **Widerstände** und **zweifelhafte Gefühle** des jungen Menschen **respektieren!**

Zweifelsfrei Partei **für den jungen Menschen** ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, **dass das Gespräch** vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache **unternommen wird!**

„Ich entscheide mich nicht über deinen Kopf.“
– **aber auch erklären** –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen **und Möglichkeiten** erkennen **und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust **unternehmen!**

Keine **Konfrontati on/eigene** Befragung
der oder des Beschuldigten!
Siet oder ert könnte die Betroffene oder den
Betroffenen unter Druck **setzen**.
— Verdunklungsgefahr —

Keine **eigenen Ermittlungen zum**
Geschehen!

Keine **Informati onen an die mögliche Täterin**
oder den möglichen Täter!

Keine **Konfrontati on der Eltern**
der Betroffenen oder des Betroffenen mit der
Vermutung!

Keine **Entscheidungen und weitere Schritt e**
in die Wege leiten ohne altersgemäßen
Einbezug der Leistungsmenschen!

Bei **tatsächlicher** Beobachtung
übergreifigen Verhaltens:
Sofort stoppen und **Informati on an zuständige**
Person **auf der Leitungsebene!**



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situati on
dokumenti eren!
— Dokumentatt onsbogen —

Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Ver-
trauens oder im Team besprechen, ob
die Wahrnehmungen geteilt werden.
Ungute Gefühle zur Sprache bringen und
den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzögliche Informati on der zuständi-
gen Person der Leitungsebene der
Gemeinde.

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder
des Trägers liegt dort die Verantwortung für
alle weiteren **Handlungsschritt e**.

Hinweise zu den **Handlungsschritt en**
in **Verantwortung** der Gemeinde

Seite 8

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL — JEMAND IST BETROFFENE ODER BETROFFENER

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von einer Grenzverletzung in Form unangemessener Verhaltensweisen und Übergriffen betroffen ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine **eigenen Ermittlungen** zur Vermutung!

Keine **Konfrontation** mit der vermuteten **Täterin/des vermuteten Täters!**
Erdertitel könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
— Verdunklungsgefahr —

Keine **eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen!**
— Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen —

Keine **Konfrontation** mit der Eltern der **Betroffenen** oder des **Betroffenen** mit der **Vermutung!**

Bei **tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:**
Sofort stoppen und **Information** an zuständige Person auf der Leitungsebene!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!
- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
— **Dokumentation** —

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person auf der Leitungsebene **der Gemeinde.**

Nach **Einschaltung der Leitungsebene** liegt dort die Verantwortung **für alle weiteren Handlungsschritte.**

Hinweise zu den **Handlungsschritten** in **Verantwortung** der Gemeinde

Seite 8

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST TÄTERIN ODER TÄTER

Was **tun ...** bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter einer
Grenzverletzung in Form unangemessener Verhaltensweisen und
Übergriffen gegenüber einem Kind, einer Jugendlichen oder eines
Jugendlichen ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine **eigenen Ermittlungen** zur Vermutung!

Keine **Konfrontation/eigene Befragung der**
vermutlichen **Täterin/des vermutlichen Täters!**
Erdert sie könnte die Betroffene oder den
Betroffenen unter Druck setzen.
— Verdunklungsgefahr —

Keine **eigene Befragung der** vermuteten
Täterin oder des vermuteten Täters!
— Vermeidung von belastenden
Mehrfachbefragungen —

Keine **Konfrontation der Eltern der**
Betroffenen oder des Betroffenen mit
der Vermutung!

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!
- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten der vermuteten Täterin/des
vermuteten Täters beobachten!
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– **Dokumentationsbogen** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen **und akzeptieren!**

Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen
Vertrauens oder im Team besprechen, ob
die Wahrnehmungen geteilt werden. Un-
gute Gefühle zur Sprache bringen und den
nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen
Person auf der Leitungsebene der Gemeinde ¹

Bei **tatsächlicher** Beobachtung
übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige
Person auf der Leitungsebene!

Nach Einschaltung der Leitungsebene
liegt dort die Verantwortung für alle
weiteren **Handlungsschritte**.

Hinweise zu den **Handlungsschritten**
in **Verantwortung** der Gemeinde

Seite 8

HANDLUNGSSCHRITTE IN VERANTWORTUNG DER GEMEINDE

MITTEILUNGS- UND/ODER VERMUTUNGSFALL



Fachliche Beratung **einholen!**

Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Gemeinde, soweit möglich, eine erfahrene **Fachkraft zur Beratung** hinzuziehen, um bei der **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte zu beraten

Information der Eltern/der **Sorgeberechtigten!**

Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ~~ob~~, wann, und wie die Eltern/die **Sorgeberechtigten** der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Jugendamt einschalten!

Begründete **Vermutungsfälle außerhalb** von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch Personen im **familiären** oder sozialen Umfeld sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

Anhang 6

Dokumentationsbogen

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
Name, Funktion, Adresse, Telefon, Email	
Datum der Meldung	

2. Um welchen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Um welche Situation geht es?	
Interne Situation Beschuldigte oder Beschuldiger im kirchlichen Dienst	
Externe Situation Beschuldigte oder Beschuldiger in der Familie oder im sozialen Umfeld der Betroffenen, des Betroffenen	

4. Welches Kind, welche oder welcher Jugendliche ist betroffen?	
Name (vorsichtig mit Namen umgehen)	
Gruppe, Alter, Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wann war der Vorfall? Wer war beteiligt? Was ist geschehen? Wie war die Gesamtsituation?	

6. Was wurde getan oder gesagt?

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?		
<table border="1"><tr><td>Mit wem? Name, Institution, Funktion Wann?</td><td> </td></tr></table>	Mit wem? Name, Institution, Funktion Wann?	
Mit wem? Name, Institution, Funktion Wann?		

8. Was ist als nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?		
<table border="1"><tr><td>Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig? Was soll bis dahin von wem geklärt sein? Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?</td><td> </td></tr></table>	Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig? Was soll bis dahin von wem geklärt sein? Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig? Was soll bis dahin von wem geklärt sein? Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?		

Anhang 7

Beschwerdewege, Ansprechpartner und Hilfsangebote.

1. Zentrale Vertrauenspersonen in der Emmausgemeinde		
Claudia Hütten	Tel.	Email: claudia.huetten@telenet.be
Max von Abendroth	Tel. +32 494 50 51 79	Email: max@vonabendroth.eu

2. Übergemeindliche Ansprechpartner in Belgien	
Opferberatung und strafrechtliche Beratung	
Maison de Justice	http://www.maisonsdejustice.be/index.php?id=maison-justice-bruxelles
Hilfsangebote für Betroffene	
Pflegezentren zur Betreuung nach sexueller Gewalt	https://www.sexuellegewalt.be/pflegezentren
Centre de Prise en charge des Violences Sexuelles (CPVS) de Bruxelles	https://www.stpierre-bru.be/service/gynecologie-obstetrique/320-rue-haute/centre-de-prise-en-charge-des-violences-sexuelles/
Centre Montoyer	https://www.centremontoyer.be
Deutschsprachige Ärzte in Brüssel	https://deutsche-aerzte-in-bruessel-1.jimdosite.com
Psychiatrieverband der deutschsprachigen Gemeinschaft	http://www.psychiatrieverband.be/psychothek-liste/jugendhilfedienst-der-deutschsprachigen-gemeinschaft/